

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch solche Leipziger Kommissionäre bewirken, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, und nur mit Genehmigung des Vorstandes.

Für ausgeschlossene Mitglieder und solche Firmen, welchen die Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen versagt ist, darf im Buchhändlerhause nicht abgerechnet werden.

Bei Meßzahlungen sind nur im Deutschen Reiche und im Königreich Sachsen umlauffähige Scheine und Münzen zulässig.

Als Meßzahlungen gelten alle bis zum Sonnabend nach Kantate, d. h. bis einschließlich den 9. Mai 1896 geleisteten Zahlungen.

Als letzter Termin für rechtzeitiges Eintreffen der Remittenden beim Verleger oder dessen Kommissionär ist derselbe Tag festgesetzt.

Leipzig, den 31. März 1896.

Der Vorstand

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Arnold Bergstraeßer. Dr. Max Niemeier. Wilhelm Volkmann.
Johannes Stettner. Emanuel Reinicke. Carl Engelhorn.

Bekanntmachung.

An die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine.

In Gemäßheit der Satzungen des Börsenvereins § 33 Absatz 1 und der Geschäftsordnung für den Wahl-Ausschuß § 12 erlaubt sich der ergebenst unterzeichnete Wahl-Ausschuß den verehrlichen Vorständen hierdurch die Mitteilung zu machen, daß mit Buchhändlermesse 1896 als Vertreter der Kreis- und Ortsvereine im Vereins-Ausschuß aus letzterem auszuschneiden hat:

Herr Leonhard Gecks = Wiesbaden.

Zum Ersatz desselben ist eine Neuwahl auf die Dauer von drei Jahren erforderlich. Herr Leonhard Gecks ist satzungsgemäß wieder wählbar.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 14 der Geschäftsordnung für den Wahl-Ausschuß in der am

Freitag, den 1. Mai 1896, nachmittags 4 Uhr

im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses zu Leipzig (Eingang drittes Portal, nächst dem Gerichtsweg) stattfindenden Wahlmänner-Versammlung.

Der unterzeichnete Wahl-Ausschuß fordert die verehrlichen Vorstände dementsprechend auf, hierzu den Wahlmann ihres Vereins abordnen und die Vollmacht für denselben bis **spätestens den 24. April 1896** an die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig, Hospitalstraße 11 (Deutsches Buchhändlerhaus), einsenden zu wollen. — Vereine, welche keinen Wahlmann entsenden, oder ihn nicht vorschriftsmäßig beglaubigen, gehen für dieses Mal des Wahlrechts verlustig.

Gleichzeitig ersucht der Wahl-Ausschuß ergebenst, ein Verzeichnis der Mitglieder ihrer Vereine nach dem neuesten Stande bis zum **23. April d. J.** an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einsenden zu wollen.

Köln und Leipzig, 31. März 1896.

Hochachtungsvoll

Der Wahl-Ausschuß

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Wilhelm Laber, Vorsitzender.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

8 Wochen, andere Anträge 6 Wochen vorher bei dem Vorstand eingereicht sein. Vergl. § 11 d. A. S.

Bekanntmachung.

Leipzig, den 1. April 1896.

Die 25. ordentliche Hauptversammlung wird am 11. und 12. Juli d. J. stattfinden.

Der Vorstand.

Anträge, soweit sie Satzungsänderungen betreffen, müssen

Paul Hempel. Louis Seiring. Otto Carlsohn.